

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 05.12.2018 die nachstehende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 30.01.2019 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.04.2019 in Kraft.

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf Grundlage der geltenden Zugangsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die Organisation des Vorpraktikums.

§ 2 Ziele des Vorpraktikums

- (1) Für die Zulassung zum Modul „Bachelorarbeit“ ist ein zwölfwöchiges einschlägiges Vorpraktikum erforderlich.
- (2) Das Vorpraktikum soll
 -  die Bandbreite des Berufsfeldes erkennen lassen;
 -  der planerisch-gestalterischen Ausrichtung des Studienfaches Rechnung tragen;
 -  der fachlichen Verankerung im Berufsfeld dienen
 -  und die spezifischen Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten im Berufsfeld erkennen lassen.

§ 3 Umfang und Organisation des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum für das Bachelorstudium umfasst zwölf Wochen. Sechs Wochen sind als Vollzeitpraktikum an einer einzigen Praktikumsstelle zu absolvieren.
- (2) Die verbleibenden sechs Wochen können ebenfalls als Vollzeitpraktikum in maximal bis zu zwei Abschnitten an bis zu zwei Praktikumsstellen absolviert werden; keiner der Abschnitte darf weniger als zwei Wochen betragen.
- (3) Alternativ zu (2) werden studiumbegleitende Beschäftigungen als WerkstudentIn als Praktikum anerkannt, wenn sie einem Zeitumfang von insgesamt mindestens sechs Vollzeit-Arbeitswochen entsprechen. Sie können an bis zu zwei verschiedenen Arbeitsstätten absolviert werden, keiner der Abschnitte darf einer Vollzeitbeschäftigung von weniger als zwei Wochen entsprechen.

Es wird empfohlen, das Vorpraktikum inhaltlich so zu gestalten, dass ein Teil in einer Ausbildungsstätte mit vegetationsbezogenem oder ausführendem Schwerpunkt (z. B. Baumschule, Staudengärtnerei, Landschaftsbaubetrieb, Naturschutzstation) und ein Teil in einer Ausbildungsstätte mit planungsbezogenem Schwerpunkt (z.B. Planungsbüro, Planungsbehörde) abgeleistet wird.

§ 4 Ausbildungsstätten

- (1) Das Vorpraktikum kann in allen Tätigkeitsbereichen abgeleistet werden, die für den Aufgabenbereich der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung unmittelbar von Bedeutung sind (s. Anhang 1).
- (2) Eine abgeschlossene Lehre in den Bereich Garten- und Landschaftsbau, Baumschule, Staudenzucht oder als Bauzeichnerin oder Bauzeichner in einem Unternehmen der Landschafts- und Freiraumplanung kann das geforderte Vorpraktikum ersetzen; des Gleichen ein Bundesfreiwilligendienst oder ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) in Institutionen der Umweltplanung und des Naturschutzes oder ein „Freiwilliges Jahr in der Denkmalpflege“ (FJD) mit gartenhistorischer Ausrichtung.

§ 5 Nachweis und Anerkennung des Vorpraktikums

(1) Im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung muss das Vorpraktikum spätestens zur Prüfungsanmeldung des Moduls „Bachelorarbeit“ nachgewiesen werden. Der Nachweis wird geführt durch

- Bescheinigung(en) der Ausbildungsstätte(n) und Arbeitgeber über den Zeitraum und Stundenumfang sowie die Art der praktischen Tätigkeit;
- Charakterisierung der Ausbildungsstätte(n) auf einem dafür ausgegebenen Fragebogen;
- einen Erfahrungsbericht über Inhalt und Effektivität der Teilpraktika (jeweils bis zu zwei DIN A4-Seiten Text).

(2) Im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung führt das Praktikantenamt der Fachgruppe Landschaft die Anerkennung der nachgewiesenen Praktika durch.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.04.2019 in Kraft.

Anhang 1

Ausbildungsstätten

Das Vorpraktikum kann in allen Tätigkeitsbereichen, die für das Aufgabenfeld der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung unmittelbar von Bedeutung sind bzw. mit dem Aufgabenfeld eng verwandt sind, abgeleistet werden. Als geeignete Institutionen werden z. B. gesehen:

- Private Planungsbüros und Planungsinstitutionen
- Garten- und Landschaftsbaubetriebe, Landschaftspflegebetriebe
- Baumschulen und Staudengärtnereien
- Sichtungsgärten, Botanische Gärten
- Kommunale Planungsämter, Grünflächen-, Garten- und Friedhofsämter
- Naturschutz- bzw. Landschaftsbehörden aller Planungsebenen
- Regionale Planungsgemeinschaften, Planungs- und Raumordnungsverbände
- Ministerien, Behörden, Ämter und sonstige Institutionen auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene mit Aufgaben im Bereich der Landschafts- und Freiraumplanung bzw. in der Umweltvorsorge und Umweltentwicklung (z. B. Ämter für Agrarordnung oder Landentwicklung, Wasserwirtschaftsämter)
- Einrichtungen der Gartendenkmalpflege, z. B. Landesverwaltungen der Schlösser und Gärten
- Fachbezogene Forschungsinstitutionen
- Nationalparke, Naturparke, Biologische Stationen u. ä.
- Einrichtungen der Umweltberatung und Umweltbildung
- Verbände und Vereine mit landschafts- und freiraumplanerischen oder naturschutzbezogenen Aufgaben
- Forstwirtschaftliche Betriebe/Einrichtungen
- Landwirtschaftliche Betriebe/Einrichtungen
- Einschlägige Unternehmen und Hersteller